

# Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Göxe in Barsinghausen OT Göxe

Die Friedhofsordnung vom 13.08.1992 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die Stadt Barsinghausen als Eigentümerin der Flurstücke 109, 110/3 und der Erweiterungsfläche 119/3 und 119/6 der Flur 1 Gemarkung Göxe zur Gesamtgröße von 4.525 qm überläßt diese – das Flurstück 110 lediglich als Teilfläche zur eingefriedeten Größe von 870 qm lt. Beigefügtem Lageplan -, ohne Ihr Eigentumsrecht daran aufzugeben, unentgeltlich der Kapellengemeinde Göxe zur Verwaltung und Nutzung als Friedhof.

§ 11 (1) erhält den Zusatz „d) Urnenwahlgrabstätten.“

§ 11 (6)a von Erwachsenen: wird die Breite von 1,20 m auf „1,25 m“ geändert

§ 15 (1) erhält die Neufassung  
„Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die  
Dauer von 20 Jahren vergeben.“

§ 15 (2) wird hinzugefügt.  
„Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für  
Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.“

§ 17 (2) ist das Wort „Kränze“ durch das Wort „Pflanzen“ zu ersetzen.

§ 17 (2) wird durch den Satz: „Kränze und ähnliches sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten  
zu entsorgen.“ ergänzt.

§ 21 (2) Satz 1-3 entfällt. Dafür neu: „Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte Gebrauch, kann der Kapellenvorstand die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbeitrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.“

Anhang zur Friedhofsordnung

Änderung der Richtlinien für Gestaltung der Grabstätten

Absatz 5 entfällt.

Neu: Absatz 5a: „Die Grabstätten oder die Grabstellen dürfen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dieses in der entsprechenden Abteilung 1-5 vorgesehen ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.“

Neu: Absatz 5b: „In Abteilung 6b+7b mit besonderer Gestaltungsvorschrift sind keine festen sondern nur pflanzliche Einfassungen vorzunehmen. Die pflanzlichen Einfassungen dürfen nicht höher als die halbe Grabbreite sein.“

Absatz 12 entfällt

Die Änderungen der Friedhofsordnung treten nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01. März 2004, in Kraft.

Göxe, den 19.2.2004

Der Kapellenvorstand:

gez.

Heinz Steindl  
(Vorsitzende/r)



gez.

Anna Elisabeth Kramer  
(Kapellenvorsteher/in)

Die vorstehenden Änderungen der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs.2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

DER KIRCHENKREISVORSTAND  
Im KK RONNENBERG:

I.A.

*B. Richter*

gez.Richter, Leiter des Kirchenkreisamtes

